

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813

61 (31.7.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches

Anzeiger = Blatt

für den

Reinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 67. Samstag den 31. July 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Kreis Directorial-Verordnung.

A. Die Stellung der Gemeinds-Allmosenpfleg- und Stiftungs-Rechnungen durch Scribenten und Theilungs-Commissaire betreffend.

Nach dem §. 9. der Verlage B. des organischen Edicts vom 26. November 1809. ist den sämtlichen Stadt- oder Gemeinds-Verrechnern überlassen worden, ihre in den nächsten vier Wochen nach dem Jahreschluss zu stellende Rechnung entweder selbst zu fertigen, oder sich dazu eines andern tüchtigen Mannes nach ihrer eigenen Wahl zu bedienen, dieselbe sodann foliirt und besiegelt vierzehn Tage auf der Gerichtsstube zur Einsicht und nach Befinden, zur Erinnerung jedes Bürgers, der sie einzusehen beliebt, vorzulegen, hierauf aber an das Amtsrevisorat zur Abhör. einzusenden.

Ohngeachtet nun zwar schon diese Vorschrift und Bezeichnung der Tüchtigkeit es von selbst mit sich bringt, daß nur solche Leute gewählt werden dürfen, welche auch im Stande sind, der an sie ergehenden Forderung einer ordentlichen Rechnungsstellung nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu genügen; so hat man dennoch längst und vielfach die Erfahrung gemacht, daß viele Stadt- und Gemeinds-Rechner theils im Wahn, selbst die erforderliche Fähigkeit zu besitzen, die sie doch nicht hatten, theils weil sie sich an Personen wandten, die, ohngeachtet sie solche für tüchtig hielten, dennoch dem Geschäft nicht gewachsen waren, entweder unvollständige und verkehrte Rechnungen lieferten, die nachher bey der Abhör dem Amtsrevisorat mehr Mühe und Zeit kosteten, als wenn sie solche selbst würden gefertigt haben; oder ganz damit zurück blieben.

Der weise und wohlthätige Zweck der höchsten Anordnung ist demnach nicht allein nicht erreicht, sondern vielmehr vereitelt worden.

Um daher sowohl dessen Ausführung vollständig zu bewirken, als auch um jedem Mißverstand vorzubeugen und versichert zu seyn, daß keine öffentliche Rechnung von welcher Art sie auch seye von irgend jemanden gestellt werde, der nicht wirklich dazu tüchtig und tauglich ist; so siehet man sich nach erhaltener Genehmigung des hohen Ministerii des Innern, Landes Oekonomie-Departement, veranlaßt, allgemein zu verordnen und festzusetzen, wie hiermit folgt:

- 1) Nur die in der Scribenten-Liste eingetragenen Scribenten und Theilungs-Commissaire sind berechtigt, die öffentliche als Gemeinds-Allmosenpfleg- und Stiftungs-Rechnungen zu stellen, ohne daß es für sie einer weitern amtlichen und höhern Erlaubniß bedarf; und können solche von dem betreffenden Rechner nach Gutfinden genommen werden.
- 2) Keiner, der nicht Scribent oder Theilungs-Commissaire ist oder war, kann und darf sich weder mit der Rechnungsstellung befassen, noch von einem Rechner gewählt und genommen werden, wenn er nicht zuvor seine Kenntnisse und Fähigkeit zu diesem Geschäft dargethan und die Kreis Directorial-Erlaubniß erhalten hat.
- 3) Zu dem Ende müssen sich also alle diejenigen, die dies thun wollen, zunächst bey dem Kreis Directorio und zwar 14 Tage vor Georgi oder Michaeli melden, wo dann deren Prüfung angeordnet, und wenn sie in derselben bestehen, ihnen ein besonderer Licenz-Schein ausfertigt wird; mit dem sie sich jedesmal legitimiren müssen, ohne dessen Vorzeigung aber kein Rechner sich untersagen darf, ihnen die Rechnungsstellung zu übertragen.

- 4) So bald ein Rechner selbst seine Rechnung stellen will, und die hierzu nöthigen Fähigkeiten zu haben glaubt, so hat er davon die Anzeige bey dem Amtsrevisorat zu machen und dessen Genehmigung dazu einzuholen, wo dann solches, ihm das Formulare der Rechnung zuzufügen muß. Diejenigen, denen das Revisorat die Genehmigung verweigert, müssen zwar sogleich die Rechnung durch einen Rechnungsverständigen stellen lassen, doch bleibt ihnen der Rekurs an die seitige Stelle und das Verlangen, sie allda zu prüfen, unbenommen.
- 5) Jeder Rechner, der gegen diese Verordnung handelt, hat nicht allein zu gewärtigen, daß auf seine Kosten eine anderweite Rechnungsstellung angeordnet wird, sondern er verfällt auch über dies in eine Strafe von Fünf Reichsthalern.
- 6) Der Rechner der mit seiner Rechnung Vier Wochen nach dem Jahresluß zurückbleibt, und deren unterbliebene Stellung nicht hinlänglich aus vollgültigen Gründen rechtfertigen kann, verfällt ebenfalls in eine Geldstrafe und zwar von Zehn Reichsthalern.
- Die Aemter und Amtsrevisorate haben diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und auf deren Vollzug mit der strengsten Aufmerksamkeit zu wachen.

Durlach, den 26ten July 1813.

Das Directorium des Pfingz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und Director.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Eberstein.

B. Den Verkauf der Giftwaaren betreffend.

Um keinen jener Punkte, worauf sich Wohl und Gesundheit der Staatsbürger gründen, aus dem Auge zu verlieren, und schädlichen, das Leben derselben oft gefährdenden Unvorsichtigkeiten in ihren Folgen zu begegnen, siehet man sich hauptsächlich auch in Ansehung des Verkaufs von Giftwaaren, wodurch so leicht und so oft der größte Nachtheil gestiftet werden kann, veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. X. Seite 90 vom Jahr 1808. erschienene weise landesherrliche Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach in Erinnerung zu bringen und zu erneuern.

Dieselbe lautet wörtlich wie folgt:

Auf geschenehenen Vortrag, daß sowohl Fliegenstein als Krähenaugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden und in wandernden Krambuden verkauft werden, beyde aber zum Fabricationsgebrauch nicht nöthig und zum Hausgebrauch entbehrlich und durch andere unschädliche Mittel leicht zu ersetzen sind (wie dann statt des Fliegensteins zum Mückenfangen ein Absatz des Quastaholzes in weiten Gefäßen, oder ein gemeiner Zuckersyrup in Gläsern mit ganz engem Hals hüt längliche Dienste thut) so haben alle UnterpolizeyBehörden in ihrem Bezirk zu verordnen und genau darauf zu sehen, daß die Kaufleute, auch sitzende und wandernde Krämer, Fliegenstein und Krähenaugen unter ihren verkaufenden Waaren zu führen aufhören, und jeder, der vier Wochen nach Verkündigung dieses dergleichen noch führen würde, für jeden Ueberweisungsfall mit zehn Reichsthalern gestraft werde, vorbehaltlich schärferer Strafe, wenn Unglück durch Verkauf ange richtet worden wäre. Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und Fabricationsgebrauch dienen, als rothen Arsenik, Auripigment oder gelben Arsenik, weißen Arsenik, Gummigutti, Sublimat und dergleichen, ist allen wandernden Krämern, auch solchen kleinen sitzenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieser Waaren bey gleicher Strafe, wie oben gemeldet ist, untersagt; den ordentlichen Krämern aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr also denen Kaufleuten und Großhändlern bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch daß sie die in der Großherzoglichen Apothekerordnung Artikel 40, 42, 43, 53 und 66. vorgeschriebene Vorsichten genau und bey Vermeidung der in letzterem erwähnten Strafe beobachten.

Den Aemtern und sonstigen PolizeyBehörden wird zugleich aufgegeben, auf deren pünktlichste Beobachtung mit aller Strenge zu wachen, und ihre Untergebene zu gleicher Aufmerksamkeit und Anzeige der Uebertreter anzuweisen, damit letztere mit den verordneten Strafen und nach Befund selbst mit criminallicher Behandlung verfolgt werden können.

Durlach, den 23ten July 1813.

Das Directorium des Pfingz und Enzkreises.

Der Staatsrath und Director.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Blenkner.

Untergerrichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorzuladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Saisenhäusen an die in Gant gerathene Schwaabknecht Caspar Schmittische Eheleute, auf Montag den 16. August früh 8 Uhr bey Großherzogl. Amtsrevisorat zu Bretten. Aus dem

Zweyten Landamt Bruchsal.

(1) zu Stettfeld an den in Gant gerathenen Martin Schraff auf Dienstag den 31. August d. J. Morgens 9 Uhr auf der Amts-Kanzley zu Stettfeld. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Durlach an den bey Großherzogl. Kreis Directorium dahier als Decopist angestellt gewesenen und kürzlich mit Tod abgegangenen Eberhard Heinrich Kaps auf Dienstag den 3. Aug. d. J. Vormittags 9 Uhr bey dem Großherzogl. Amtsrevisorat. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) zu Oberdorf an die in Vermögens-Untersuchung gerathene Joseph Buslerischen Eheleute, auf Montag den 16. Aug. d. J. bey Großherzogl. Amtsrevisorat zu Gengenbach.

(2) zu Obisbach an den in Vermögens-Untersuchung gerathenen Andreas Kaufeisen, auf Dienstag den 17. Aug. d. J. bey Großherzogl. Amtsrevisorat zu Gengenbach. Aus dem

Stadtamt Heidelberg.

(2) zu Heidelberg an die Kutscher Johann Sahrhachische Wittve auf Montag den 1. Sept. d. J. bey Großherzogl. Stadtamt. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(3) zu Hugsweiler an den Jung Michel Schaller auf Montag den 16. Aug. d. J. Vormittags 8 Uhr vor dem Commissariat zu Lahr. Aus dem

Stadt- und 1ten Landamt Offenburg.

(1) zu Zell an den in Gant gerathenen ledigen Michael Vitterst auf Donnerstag den 19. August d. J. im Laubenwirthshaus allda vor der anwesenden Theilungs Commission. Aus dem

Stadtamt Pforzheim.

(2) zu Pforzheim an den gantmäßigen Schneidermeister Jakob Christoph Hohweiler,

auf Montag den 16. Aug. d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Amtsrevisorat allda.

(2) zu Weissenstein an den Alt Ankerwirth Georg Jakob Trauz auf Donnerstag den 26. August d. J. auf dem Rathhaus zu Pforzheim mit dem Bemerken, daß bereits die Pfandgläubiger, hierbey Verlust leiden.

Mundtodterklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(3) von Willstett der Johann Eckardt, dessen Pfleger Jakob Huck von da ist. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) von Lahr, dem Schneider Georg Friedrich Wunderlich, dessen Pfleger der hiesige Bürger und Schneidermeister Friedrich Liermann ist.

Erborladungen.

(1) Karlsruhe. [Erborladung.] Der unbekannt wo, abwesende Sohn des längst verstorbenen Bürgers Johann Gottfried Kreuz von hier, Gottfried Ludwig von Profession ein Verücktmacher, ist nach Absterben seiner Mutter 1810. ein mit Schulden überladenes Erbe zugefallen, über dessen Annahme oder Entschlung derselbe oder dessen rechtmäßigen Erben sich auf Betreiben der Gläubiger, binnen 3 Monaten von jetzt an bei dem hiesigen Großherzogl. Bad. Stadtamtsrevisorat um so mehr zu erklären haben, als sonst nach dem von seinem aufgestellten Abwesenheits-Curator genehmigten Vorschlag das ganze Vermögen dem hier wohnhaften Mit-Erben Johann Friedrich gegen die Uebernahme der Passiv-Schulden überlassen wird. Karlsruhe, den 24. July 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

(2) Pforzheim. [Erborladung.] Der schon längst abwesende Uhrmacher Karl Friedrich Abrecht von hier, soll sich binnen 12 Monaten dabier vor Amt stellen, und sein Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls man dasselbe seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausliefern wird. Pforzheim den 21. July 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

Ausgetretener Borladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen

sich binnen anberaumter Frist bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Blumenfeld.

(1) von Ihengen Stadt der Fridolin Bickel welcher durch das Loos als Nachmann zum Militairdienste bestimmt ist, hat sich ohne amtliche Erlaubniß von seiner Heimath entfernt, binnen 6 Wochen. Aus dem

Bezirksamt Emmendingen.

(2) von Nimbürg der bey der letzten außerordentlichen Rekrutirung als Rekrut ins Loos gefallene Christian Danzeisen binnen 6 Wochen. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) von Eckartsweier der von dem Großherzogl. Bad. 4ten LinienInfanterieRegiment desertirte Korporal Georg Walter, binnen 6 Wochen.

(2) Blumenfeld. [Austrittsvorladung.] Die beyden Rekruten Johann Bette von Kominen, und Stanislaus Bickel vom Haslach Hof, welche auf dem Marsche nach Karlsruhe entwichen sind, werden andurch aufgefordert binnen 4 Wochen dahier wieder zu erscheinen, widrigenfalls dieselbe nach der Landeskonstitution behandelt werden würden.

Blumenfeld den 20. July 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Vorladung und Fahndung.] Die Dragoner Anton Schott aus Ettlingen und Thomas Hartig aus Eichel, Landamts Werthheim, sind in den Verdacht eines bedeutenden Leinwand Diebstahls gekommen, und haben sich den 22. July Abends aus hiesiger Garnison heimlich entfernt. Aus Auftrag des Großherzoglichen Gouvernements dahier, werden dieselben daher aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato um so gewisser dahier zu erscheinen, und sich über das ihnen angeschuldigte Verbrechen zu verantworten, als sie sonst desselben für überwiesen betrachtet und das Weitere auf Betreten gegen sie wird vorbehalten werden.

Zugleich ersucht man alle resp. Justiz- und PolizeyBehörden, auf diese beyden Pursche, die in nachstehendem Nationale beschrieben sind, genau fahnden und sie im Betretungsfall gefänglich hierher liefern zu lassen.

Karlsruhe, den 25. July 1813.

Signalement.

1) Anton Schott von Ettlingen, 24 Jahr alt, 5 Schuh, 6 Zoll und 1 Strich groß, un-

tersehter Statur, hat kurzgeschchnittene Haare, länglichtes Gesicht, blaue Augen, spizige Nase, glatten Mund und eine gesunde lebhaftes Gesichtsfarbe. Er trug bey seiner Entweichung eine mittelblaue Stallkappe mit orange gelben Streifen besetzt, desgleichen Reithosen, einen grauen CavallerieMantel mit orange gelben Kragen und Stiefeln mit Anschraubsporn.

2) Thomas Hartig von Eichel, Landamts Werthheim, 28 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, mittlerer Statur, kurzgeschchnittene blonde Haare, braune Augen, rundes Gesicht, spize Nase, glatten Mund, und blasse Gesichtsfarbe. Die Kleidung war die nämliche, wie die oben beschriebene.

Großherzogliches GarnisonsAuditorat.

(2) Mannheim. [Vorladung.] Die Ehefrau des vormaligen Corporals Eicher Sophie, geborne Fries aus Worms, welche ihren Ehemann, nach dessen Vorgeben, vor vier Jahren bösslich verlassen hat, und seither landflüchtig geblieben ist, wird andurch vorgeladen, innerhalb vier Wochen sich dahier zu sistiren, widrigenfalls das Rechtliche gegen dieselbe verfügt werden wird.

Mannheim, den 23. Juny 1813.

Großherzogliches Stadtamt.

(3) Karlsruhe. [LandesVerweisung.] Die wegen Baaren Diebstahl dahier in Untersuchung gekommene nachbeschriebene ledige Anna Schnell von Kupferzell ist durch hofgerichtliches Urtheil vom 18. May d. J. No. 634. zu zweochentlichem Gefängniß mit doppelter, körperlicher Züchtigung, Ersatz des Entwendeten, und nachheriger LandesVerweisung verurtheilt worden. Dieses wird andurch öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 16. July 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

Signalement.

Anna Schnell ist 26 Jahre alt, 4' 9" groß, hat blonde Haare, runde Stirn, grobe, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Sie trug bey ihrer Fortweisung ein braun gedupstes lattenenes Halstuch, lange Frauenzimmerkleider, von blau gestreiftem Fillettkattun, Strümpfe und Schuhe, und ein kleines Päckchen mit Kleidern.

(1) Bischoffsheim. [Strafurtheil.] Durch Erkenntniß des Hochlöblichen Großherzogl. Directorii des Kinzigkreises vom 10. l. M. No. 8792. ist gegen den Bürgerssohn Michael Burgmann

von Linr, wegen bösllichem Austritt der Verlust seines Ortsbürgerrechts und Confiscation seines Vermögens ausgesprochen worden. Welches an- durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bischoffsheim den 24. July 1813.
Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Strafurtheil.] Moritz Friedländer von Suelz in Schlessien, welcher wegen Betrügereyen dahier in Untersuchung ge- wesen, ist durch Hofgerichtliches Urtheil vom 9. d. Nro. 885, neben dem bereits erstandenen Ur- theile zu 14tägiger Gefängnißstrafe und doppelt- ter körperlicher Züchtigung, sodann zum Ersatz des Schadens, und Tragung der Untersuchungs- kosten, wie auch zur nachherigen Landesverwei- sung verurtheilt worden. Dieses wird andurch unter Anfügung des Signalements öffentlich be- kannt gemacht. Karlsruhe den 20. July 1813.
Großherzogl. Stadtamt.

Signalement.

Moritz Friedländer ist 32 Jahre alt, 5' 1" groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirne, dichte graue Augenbraunen, blaue Augen, läng- lichte etwas breite Nase, mittleren Mund mit schmalen Lippen, länglichtes braunes Gesicht, schwarzen Bart, spricht den preussischen Dialect; trägt einen runden Hut, grün seidenes Hals- tuch, weiß und gelb dupptes Gilet, grau tuch- nen Oberrock mit plattirten Knöpfen, grau man- chesterne lange Hosen, Kamaschen von grauem Kanafas, und Schuhe.

(2) Kork. [Strafurtheil.] Da gegen die zum ActivMilitärdienst bey der letzten Ziehung abwesend gebliebene, auf öffentliche Ladung nicht erschienene Milizpflichtigen Georg P. Fötzer und Friedr. König von Willstett unter Ver- lusts Erklärung ihres Wegerrechts und Vorbe- halt weiterer Bestrafung im Betretungsfall, die Confiscation des gegenwärtigen und künftigen Vermögens durch Entschleßung des Großherzogl. Directorii des Kinzigkreises vom 30. Juny 1813. Nro. 8261. erkannt worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Kork, den 10. July 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.

(3) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] In Untersuchungs-Sachen gegen die wegen Diebs- stahls dahier inhaftirte Susanna Schnell von Kupferzell, welche im Laufe der Untersuchung aus dem Gefängniß entwich, und unterm 4. May d. J. öffentlich vorgeladen wurde, wird auf Ausbleiben der Inculpatin und geschlossener

Verhandlung in Gemäßheit Hofgerichtlicher Ver- fügung vom 2. d. Nro. 842. zu Recht erkannt, daß dieselbe der Mittheilnahme an den von ihrer Schwester Anna Schnell dahier begangenen WaarenDiebstahle für schuldig zu erklären, und in Swochentlicher Gefängnißstrafe, Ersaz des Gestohlenen mit solidarischer Verbindlichkeit für ihre Mitgenossin, und nachherige Landesverwei- sung zu verurtheilen sey. Dieses wird andurch statt Vollzugs in Gemäßheit des Art. 26. aus dem LandRecht öffentlich bekannt gemacht.
Karlsruhe den 16. July 1813.
Großherzogl. Stadtamt.

(3) Mannheim. [Bekanntmachung.] In Sachen des KreisDirectorialKanzlisten Karl Rock zu Mannheim Klägers gegen Johann Ne- pomuck von Neubeck Beklagten, Forderung be- treffend, wird Beklagter hiemit aufgefodert, auf die dahier gegen ihn angebrachte Klage in Zeit 4 Wochen gerichtlich zu antworten, widrigenfalls die Klage als eingestanden angenommen, und Beklagter jeder Schutzrede verlustigt erklärt werden solle. Mannheim den 21. Juny 1813.
Großherzogl. Stadtamt.

(3) Bruchsal. [Die Vorbereitung der Re- krutenAushebung für das Jahr 1814.] Da das hohe Kriegsministerium durch Verfügung vom 6. d. Nro. 4790. verordnet hat, daß für diesmal auch die Milizpflichtige im Jahre 1794. geborne Söhne der in diesseitigem Amtsbezirke wohnens- den der MilitairGerichtbarkeit sonst unterwor- fenen Militairpersonen ohne Ausnahme in die amtlichen Listen aufgenommen werden sollen, so werden vorgenannte MilitairPersonen hiemit bey ihren Pflichten, und bey Vermeidung der auf die Verheimlichung gesetzten Folgen aufgefodert, diese ihre Söhne nicht nur unverweilt dem Amt anzuzeigen, sondern auch zur Visitation, und Messung zu sistiren, annebst auch die allenfalls- sige Gesuche um Befreiung derselben längstens bis den 8. August l. J. dem Amte einzureichen, oder sich die nachtheiligen Folgen wegen der Un- terlassung selbst zuzuschreiben.
Bruchsal den 20. July 1813.
Großherzogl. Stadt und 1tes Landamt.

Kauf = Antrag.

(2) Bruchsal. [Versteigerung.] Aus dem herrschaftlichen Schlosse zu Altenburg, wel- ches nur mehr zur Kirche für die Carlsdorfer um- geschaffen wird, werden auf Donnerstag den 5.

Aug. früh 9 Uhr, nachfolgende Effecten öffentlich im Ort Altenbürg versteigert, als: 12 große Delbilder, verschiedene Jagdgeräthe vorstellend, 2 kleinere ditto, 18 kleine Landschaften und Jagdstücke, 2 verkleidete Flügelthüren samt Beschlag, 7 gewöhnliche ditto, 3 Vorkaminthüren, 10 ordinaire ditto, 2 Verschläg, 4 Fußbretter, 1 alten Altar, 3 eiserne Ofenplatten, 560 große Scheiben, und 300 kleine ditto; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bruchsal den 19. July 1813.
Großherzogl. Stadtkamt.

Auszug aus dem Verzeichniß

der vom 25. bis 29. Juli in Baden angekommenen Badgäste und anderer Fremden.

Im Badischen Hof. Hr. von Stempel, Hr. Köhler, Hr. von Feischert, Hr. Feyerabend und Hr. Rüdenthal, Studenten aus Heidelberg. Hr. Bierordt, G. H. Bad. Finanzdirektor aus Karlsruhe. Hr. Langen, Hofrath aus Wimpfen, nebst Dem. Tochter. Hr. Grüttnner, Stappensekretär aus Lichtenau. Hr. Sander, Oberkirchenrath und Hr. Fröhlich, Kriegsrath aus Karlsruhe. Hr. Holz, Kaufmann aus Stuttgart nebst Gattin. Hr. Kramer, Kaufmann von da, nebst Gattin. Hr. Wissmann, Student aus Heidelberg. Hr. Weiß, Kaufmann aus Straßburg. Hr. Bayer, Buchdrucker von da, nebst Frau. Mad. Demar und Dem. Demar, Kammervirtuosinnen Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin von Frankreich.

Im Baldreit. Hr. Fing und Hr. Eisele aus Memmen. Hr. Arend, Partikulier aus Straßburg, nebst Gattin.

Im Drachen. Hr. Korth, Amtschreiber aus Neuenbürg. Hr. Lombart, Eigenthümer aus Landau. Dem. Georgig aus Bischofsheim. Hr. Berger, Eigenthümer aus Ehrstein. Mad. Brandstädter und Dem. Rufina Georgig aus Memmen. Mad. Magnus aus Bischofsheim. Frau Frizin aus Donzdorf.

Im Hirsch. Hr. Zuber und Hr. Strohl, Proprietärs und Hr. Friedel, Regociant aus Straßburg. Hr. Gallego, Regoc. aus Oberehnheim. Hr. Schupp, und Hr. Claus, Proprietärs, Mad. Gries und Hr. Glöckner, PolizeyCommissär aus Landau. Hr. Hirsfel, Weinhändler aus Ebersmünster. Hr. Heywang, Proprietär aus Straßburg, nebst Gattin. Mad. Heel, Gattin des Hrn. Amtsrevisors Feel aus Bruchsal, nebst Dem. Tochter. Hr. Grimm, Professor aus Weinheim. Hr. Eisenlohr, Kaufmann aus Basel. Hr. Hänisch, Kaufmann aus Salach. Hr. Geisfert, Maire aus Damheim, nebst Gattin und Dem. Tochter. Hr. Haager, Kaufmann aus Enepp. Hr. Ott, Regociant aus Frankfurt. Mad. Heckmann aus Müzig, nebst Frau Tochter. Hr. Klieber aus Rohrweiler. Hr. Seropp aus Landau.

Im Salmen. Hr. Bredt, Regoc. aus Straßburg. Hr. Jean Schneider und Hr. Louis Schneider, Kaufleute aus Landau. Hr. Pollno, Regoc. aus Bourgoigne.

In der Sonne. Hr. v. Klef, G. H. Frankf. Geh. Rath aus Frankfurt. Mad. Wenger aus Worms. Hr. v. Munchina aus Straßburg. Hr. Dieg aus Barr. Hr. Pistorius aus Worms. Mad. Euler aus Speyer. Hr. Welsinger, G. H. Ministerialrath aus Karlsruhe. Herr Revill, Taback-Entreprenneur und Herr Belluc, GardeMagazin vom Taback aus Speyer. Mad. Frank aus Straßburg, nebst Dem. Tochter. Hr. Gatterer, Regimentsquartiermeister aus Karlsruhe, nebst Gattin. Hr. Nabru, Proprietär aus Clermont. Hr. Kirlian, Regoc. und Maire aus Scheidenhard, mit seiner Tochter Mad. Dudenhöffer. Hr. Peraus, Rentier und Regoc. aus Weissenburg. Hr. Lichtenberger, Regoc. aus Lahr. Hr. Petersen, Student aus Heidelberg. Hr. Baron v. Kleudgen, Lieutenant bey der G. H. Bad. Leibgardiergarde aus Karlsruhe. Hr. Baron v. Kleudgen, Hofgerichtsrath aus Heidelberg, nebst Gattin, Mr. Bühler, Garde-général, avec Mad. son épouse, Mr. Salmon, Conservateur de Hypothèques, Hr. Hebdöus, Advokat, Hr. v. Kreuzer, Partikulier und Hr. Pers, Unterpräfekt aus Speyer. Freyherr von Stodhäusen, Major aus Heidelberg. Mad. Weisfinger aus Karlsruhe.

Im Dreykönig. Hr. Dreyfuß, Bijoutier aus Straßburg.

In der Krone. Hr. Hoffmann, Eisenhändler aus Cayßen.

Im Stern. Hr. v. Gütlich, Handelsmann aus Aschaffenburg. Hr. Hirsch Salomon, G. H. Bad. Hofzahnarzt aus Aelsdorf bey Erlangen.

In der Blume. Hr. Schäfer, TheilungsCommissär aus Mühl, nebst Gattin.

Im Großherzog. Hrn. Edmond und Clement v. Kesselfatt, Proprietärs aus Treves im SaarDepartement.

Im Bock. Hr. Minet, Hofgerichtsrath aus Heidelberg, nebst Hn. Sohn, Friedrich Minet, Rechtsbeflüßener.

Im Rößel. Hr. v. Weidenreich, Handelsmann aus Freyburg.

In Privathäusern. Hr. Wieland, G. H. Bad. Staatsrath aus Karlsruhe, nebst Familie. Hr. Dr. Eichrodt, Staatsmedikus aus Karlsruhe. Hr. Reuter, G. H. Hess. Hofkammerrath aus Dormstadt, nebst 2 Dile. Töchtern. Mad. Kiffel aus Mannheim, nebst Jgr. Tochter. Hr. Piccard, Kaufmann aus Straßburg. Hr. Arnold, Dr. u. Professor der Rechte aus Straßburg. Hr. von Wagneur, kais. franz. Auditor von da. Hr. Pers, Auditor bey dem Staatorath, Unterpräfekt aus Speyer. Emilie v. Creuzer, Partikuliere von da. Alle v. Anselm aus Mannheim. Mad. Dörler aus Rastatt. Hr. Hebenstreit, Kaufmann von da. Hr. Lehmann, Hofrath nebst Frau Mutter. Mad. Schrudt aus Rastatt. Hr. Batt, Student aus Heidelberg. Hr. Paveur, Mahler von da. Hr. Heiß, Bauprofiktant aus Karlsruhe. Hr. Raubig, Schauspieler aus Prag. Carl Freyherr von Benninger, Malthefer Ritter aus Heidelberg. Freyherr von Gemmingen, Rechtsbeflüßener von da. Friedr. Freyherr v. Benningen, Rechtsbeflüßener v. da. Hrn. v. Korff, v. der Neck, Englerth, v. Hügel, Studenten aus Heidelberg.